

RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL
<b>Auf internen Ratings basierender Ansatz</b>			
Art. 84 Abs. 2	Gemeinsame Erfüllung der Mindestanforderungen von Mutter und Töchtern bei einheitlicher Anwendung des IRB Ansatzes	Wenden ein EU-Mutterkreditinstitut (oder eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft) und seine (ihre) Tochterunternehmen den IRB-Ansatz einheitlich an, so können die zuständigen Behörden gestatten, dass die in Anhang VII Teil 4 genannten Mindestanforderungen von Mutter und Töchtern gemeinsam erfüllt werden.	Ja Art. 75 Abs. 2 ERV
Art. 89 Abs. 1 Unterabsatz 2	Permanent Partial Use (Anführung aufgrund des Aspektes der Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung)	Die zuständigen Behörden können gestatten, dass die Bestimmungen des Standardansatzes auf Beteiligungen angewandt werden, die in anderen Mitgliedstaaten für eine solche Behandlung zugelassen sind.	Ja Art. 80 Abs. 2 ERV
Anhang VII, Teil 1, Ziff. 6	Spezialfinanzierungen – begünstigte Risikogewichte	Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut gestatten, Forderungen der Kategorie 1 grundsätzlich mit 50 vH und Forderungen der Kategorie 2 grundsätzlich mit 70 vH zu gewichten (unabhängig von der Restlaufzeit), wenn bestimmte Bedingungen vorliegen.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 1   Ziff. 2 ERV
Anhang VII, Teil 1, Ziff. 13 (letzter Satz)	Spezielle Behandlung bei einem besicherten Kreditrahmen in Verbindung mit einem Gehaltskonto	Bei einem besicherten Kreditrahmen in Verbindung mit einem Gehaltskonto können die zuständigen Behörden von der Bedingung, dass der Kredit unbesichert zu sein hat, absehen.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 1   Ziff. 3 Unterabsatz 2 ERV
Anhang VII, Teil 1, Ziff. 18	Beteiligungspositionen – ergänzende Dienstleistungen	Die zuständigen Behörden können gestatten, dass die Bestimmung der risikogewichteten Forderungsbeträge für Beteiligungspositionen gegenüber Unternehmen, die ergänzende Dienstleistungen erbringen, auf dieselbe Weise erfolgt wie bei sonstigen Aktiva, bei	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 1   Ziff. 4.1 Abs. 2 ERV

		denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt.	
Anhang VII, Teil 2, Ziff. 5 und 7, Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 26	Möglichkeit der Ausweitung der Liste der Bereitsteller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung zum Zweck der PD Berechnung (Verwässerungsrisiko angekaufter Unternehmensforderungen)	Möglichkeit der Ausweitung der Liste der Bereitsteller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung zum Zweck der PD Berechnung (Verwässerungsrisiko angekaufter Unternehmensforderungen)	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.1 Abs. 4 ERV
Anhang VII, Teil 2, Ziff. 12 und 13	Maturity-Schätzung	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass alle von ihnen beaufsichtigten Kreditinstitute M für jede Forderung gemäss der Formel in Nummer 13 bestimmen (anstelle von 0,5 Jahren für Forderungen aus Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und 2,5 Jahre für alle übrigen Forderungen).	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.3 Abs. 1 und 2 ERV
Anhang VII, Teil 2, Ziff. 15	Effektive Restlaufzeit für Unternehmen mit Sitz in der EU und einem konsolidierten Jahresumsatz sowie einer konsolidierten Bilanzsumme von weniger als 500 Mio. Euro	Bei Forderungen an Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft sowie einem konsolidierten Jahresumsatz und einer konsolidierten Bilanzsumme von weniger als 500 Millionen EUR können die zuständigen Behörden die Verwendung von M gemäss Nummer 12 gestatten.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.3 Abs. 4 ERV
Anhang VII, Teil 2, Ziff. 15 (letzter Satz)	Effektive Restlaufzeit für Unternehmen mit Sitz in der EU, die vorrangig in Immobilien investieren, einem Jahresumsatz sowie einer konsolidierten Bilanzsumme von weniger als 1 Milliarde Euro	Die zuständigen Behörden können die Summe der Aktiva in Höhe von 500 Millionen EUR durch eine Summe der Aktiva in Höhe von 1 000 Millionen EUR ersetzen, falls es sich um Unternehmen handelt, die vorrangig in Immobilien investieren.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 2.3 Abs. 4 ERV

Anhang VII, Teil 2, Ziff. 20, Anhang VIII, Teil 1, Ziff. 26	Möglichkeit der Ausweitung der Liste der Bereitsteller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung zum Zweck der PD Berechnung (Verwässerungsrisiko)	Für das Verwässerungsrisiko können die zuständigen Behörden für diesen Zweck auch andere als die in Anhang VIII Teil 1 genannten Bereitsteller von Besicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 3.1 Abs. 4 ERV  Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 2 Ziff. 4.2 Abs. 2 ERV
Anhang VII, Teil 4, Ziff. 48	Alternative Ausfallsdefinition für Retail und PSE-Forderungen	Bei Retailforderungen und Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen setzen die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die genaue Zahl der Verzugstage fest (zwischen 90 und 100 Tagen, Unterschiede bei Produktlinien möglich), ab welcher ein Forderung als ausgefallen gilt. Für Forderungen an Gegenparteien mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten setzen die zuständigen Behörden eine Zahl von Verzugstagen fest, die nicht höher ist als die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Sitzstaates festgesetzte Zahl von Verzugstagen.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 10 Abs. 5 ERV (FMA kann Zahl der Tage festsetzen)
Anhang VII, Teil 4, Ziff. 56	Flexibilität betreffend Datenanforderungen	Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der geforderten Datenstandards einräumen, wenn diese angemessene Anpassungen vornehmen.	Ja Anhang I Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 11.1 Abs. 8 ERV